



SATZUNG

der

**Landwirtschaftlichen
Alterskasse**

Mittel- und Ostdeutschland

- Ausgabe 2004 -

**in der Fassung des 6. Nachtrages zur Satzung
vom 08.12.2010**

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Rechtsstellung
- § 2 Zweck, Aufgaben
- § 3 Örtliche Zuständigkeit

II. Verfassung

- § 4 Organe, Dienstsiegel

1. Organe der Selbstverwaltung

a) Gemeinsame Bestimmungen

- § 5 Vorsitz
- § 6 Bemessung der Entschädigung für Organmitglieder

b) Vertreterversammlung

- § 7 Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung
- § 8 Aufgaben
- § 9 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung
- § 10 Schriftliche Abstimmung

c) Vorstand

- § 11 Zahl der Mitglieder des Vorstandes
- § 12 Aufgaben

2. Ausschüsse

- § 13 Widerspruchsausschuss
- § 14 Rechnungsabnahmeausschuss

3. Geschäftsführer

- § 15 Dienstbezeichnung und Aufgaben

4. Vertretung, Willenserklärungen

- § 16 Vertretung der Pflegekasse
- § 17 Willenserklärungen

III. Verwaltung der Alterskasse

1. Versicherter Personenkreis

- § 18 Versicherter Personenkreis

2. Leistungen

- § 19 Allgemeines
- § 20 Auszahlungsverfahren
- § 21 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sowie sonstige und ergänzende Leistungen (Leistungen zur Teilhabe), Betriebs- und Haushaltshilfe

3. Aufbringung der Mittel

- § 22 Auskunfts- und Mitteilungspflichten
- § 23 Zahlung der Beiträge

IV. Genehmigungen

- § 24 Genehmigungen

V. Vereinigungsbedingte Übergangsbestimmungen

- § 25 Geschäftsführer und Stellvertreter

VI. Schlussbestimmungen

- § 26 Bekanntmachungen
- § 27 Inkrafttreten

Abkürzungen

ALG = Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte

SGB IV = Viertes Buch Sozialgesetzbuch
- Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung -

SGB VII = Siebtes Buch Sozialgesetzbuch
- Gesetzliche Unfallversicherung -

Aufgrund des § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB IV wird für die Landwirtschaftliche Alterskasse Mittel- und Ostdeutschland die nachstehende Satzung mit der Maßgabe beschlossen, dass – soweit in der Satzung die männliche Sprachform verwendet wird – die weibliche Form als miterfasst gilt:

I. ALLGEMEINES

§ 1

Name, Sitz, Rechtsstellung

(1) Die Alterskasse führt den Namen „Landwirtschaftliche Alterskasse Mittel- und Ostdeutschland“ und hat ihren Sitz in Hoppegarten, Ortsteil Hönow, Kreis Märkisch-Oderland, und einen Standort in Neukieritzsch. Der Standort in Neukieritzsch hat die Funktion einer Regionaldirektion.

(2) Die Alterskasse ist eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.

§ 2

Zweck, Aufgaben

Die Alterskasse ist Träger der Alterssicherung der Landwirte nach den Vorschriften des ALG. Sie führt die gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Aufgaben nach Maßgabe von Gesetz und sonstigem für sie maßgebenden Recht durch.

§ 3

Örtliche Zuständigkeit

Der örtliche Zuständigkeitsbereich der Alterskasse erstreckt sich auf das Gebiet der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

II. VERFASSUNG

§ 4

Organe, Dienstsiegel

(1) Die Aufgaben der Alterskasse werden durchgeführt von den Selbstverwaltungsorganen
- Vertreterversammlung (§§ 7 bis 10) und
- Vorstand (§§ 11 und 12)
und dem Geschäftsführer (§ 15).

(2) Für die Selbstverwaltungsorgane und für den Geschäftsführer gelten die Vorschriften über das Selbstverwaltungsrecht in der Sozialversicherung und die nachstehenden Satzungsbestimmungen.

(3) Die vertretungsberechtigten Organe der Alterskasse haben die Eigenschaft einer Behörde. Sie führen das Dienstsiegel der Alterskasse nach den bundesrechtlichen Bestimmungen.

1. Organe der Selbstverwaltung

a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 5

Vorsitz

(1) Die Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane der Landwirtschaftlichen Alterskasse sind die Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. Ist ein Vertreter der Arbeitnehmer Vorsitzender eines Selbstverwaltungsorgans der Berufsgenossenschaft, so ist Vorsitzender des gleichen Selbstverwaltungsorgans der Alterskasse der erste stellvertretende Vorsitzende des Selbstverwaltungsorgans der Berufsgenossenschaft und stellvertretender Vorsitzender des Selbstverwaltungsorgans der Alterskasse der zweite stellvertretende Vorsitzende des Selbstverwaltungsorgans der Berufsgenossenschaft. Entsprechendes gilt, wenn ein Vertreter der Arbeitnehmer erster stellvertretender Vorsitzender eines Selbstverwaltungsorgans der Berufsgenossenschaft ist.

(2) Ist der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende eines Selbstverwaltungsorgans der Berufsgenossenschaft aus den Gruppen der landwirtschaftlichen Unternehmer kraft Gesetzes von der Mitwirkung in den Selbstverwaltungsorganen der Alterskasse ausgeschlossen, so wird der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des entsprechenden Selbstverwaltungsorgans der Alterskasse unter Berücksichtigung der Zugehörigkeit zu den einzelnen Gruppen in der ersten Sitzung des betreffenden Selbstverwaltungsorgans aus dessen Mitte für die Dauer der Wahlzeit gewählt.

§ 6

Bemessung der Entschädigung für Organmitglieder

Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und ehrenamtlich Tätigen werden nach Maßgabe der Vorschriften des SGB IV entschädigt. Art und Höhe der Entschädigung ergeben sich aus dem einen Bestandteil dieser Satzung bildenden Anhang „Bestimmungen der Landwirtschaftlichen Alterskasse Mittel- und Ostdeutschland über die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Ausschüsse der Landwirtschaftlichen Alterskasse Mittel- und Ostdeutschland“.

b) Vertreterversammlung

§ 7

Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung besteht aus 24 Mitgliedern.

§ 8

Aufgaben

(1) Die Vertreterversammlung beschließt die Satzung und sonstiges autonomes Recht der Alterskasse sowie in den übrigen durch Gesetz oder sonstiges für die Alterskasse maßgebendes Recht vorgesehenen Fällen.

- (2) Der Vertreterversammlung obliegt insbesondere:
1. die Vertretung der Alterskasse gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern,
 2. die Feststellung des Haushaltsplanes und des Nachtragshaushaltsplanes,
 3. die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers wegen der Jahresrechnung,
 4. die Beschlussfassung über die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane auf Vorschlag des Vorstandes,
 5. die Aufstellung der Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung.

§ 9

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

(1) Für die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Vertreterversammlung gilt, soweit Gesetz oder sonstiges für die Alterskasse maßgebendes Recht nichts anderes vorsehen, die im SGB IV getroffene Regelung.

(2) Bei einer Satzungsänderung ist die Vertreterversammlung nur beschlussfähig, wenn sie gemäß der Geschäftsordnung einberufen ist und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Satzungsänderung ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der Anwesenden dafür stimmen.

(3) Ist die Vertreterversammlung nicht beschlussfähig, so kann durch Anordnung des Vorsitzenden in einer neuen Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die Satzungsänderung abgestimmt werden, wenn hierauf in der Einladung zur nächsten Sitzung ausdrücklich hingewiesen und die Einladung allen Mitgliedern rechtzeitig zugesandt worden ist. In diesem Falle ist die Satzungsänderung angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der Anwesenden dafür stimmen.

§ 10

Schriftliche Abstimmung

Die Vertreterversammlung kann nach näherer Bestimmung ihrer Geschäftsordnung in folgenden Fällen schriftlich abstimmen:

1. Angleichung von Bestimmungen der Alterskasse an geänderte gesetzliche Grundlagen oder höchstrichterliche Rechtsprechung,
2. Angelegenheiten, in denen in einer Sitzung der Vertreterversammlung oder in einer ihrer Ausschüsse bereits eine grundsätzliche Übereinstimmung erzielt worden ist,
3. Änderungen von Bestimmungen der Satzung oder sonstigem autonomen Recht aufgrund von Anregungen der Aufsichtsbehörde im Genehmigungsverfahren,
4. redaktionelle Änderungen von Beschlüssen der Vertreterversammlung, soweit sie nicht einem Erledigungsausschuss übertragen sind.

c) Vorstand

§ 11

Zahl der Mitglieder des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern.

§ 12

Aufgaben

(1) Der Vorstand verwaltet die Alterskasse, soweit § 15 der Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Vertreterversammlung (§ 8 der Satzung) oder dem Geschäftsführer (§ 15 der Satzung) vorbehalten sind.

(2) Dem Vorstand obliegt insbesondere:

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und des Nachtragshaushaltsplanes,
2. der Erlass von Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte, soweit diese dem Geschäftsführer obliegen,
3. Beschlussfassung über Richtlinien für die Anlage und Verwaltung des Vermögens,
4. der Vorschlag für Regelungen über die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane,
5. die Beschlussfassung über genehmigungsbedürftige Vermögensanlagen sowie die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
6. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes.

2. Ausschüsse

§ 13

Widerspruchsausschuss

(1) Der Erlass von Widerspruchsbescheiden obliegt dem Widerspruchsausschuss; er hat seinen Sitz am Sitz der Alterskasse. Er besteht aus je einem Vertreter der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte und der Arbeitgeber und dem Geschäftsführer oder einem von ihm Beauftragten als Vorsitzenden. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Widerspruchsausschusses werden vom Vorstand gewählt. Für sie sind je zwei Stellvertreter zur Vertretung im Verhinderungsfall zu wählen. Der Widerspruchsausschuss nimmt auch die Aufgaben einer Einspruchsstelle nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten wahr.

(2) Für die ehrenamtlichen Mitglieder des Widerspruchsausschusses gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuchs über die Amtsdauer und den Verlust der Mitgliedschaft.

(3) Die Vorschriften des Sozialgesetzbuchs über die Beschlussfassung in den Organen der Selbstverwaltung finden entsprechende Anwendung.

(4) Die Entscheidungen des Widerspruchsausschusses sind von den an der Entscheidung mitwirkenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

(5) § 38 SGB IV gilt entsprechend.

§ 14

Rechnungsabnahmeausschuss

(1) Die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers bereitet ein Ausschuss der Vertreterversammlung vor. Der Ausschuss ist berechtigt, hierzu die Bücher, Bestandsverzeichnisse, Rechnungsbelege und andere zur Betriebs- und Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen der Alterskasse einzusehen.

(2) Der Ausschuss der Vertreterversammlung besteht aus vier Mitgliedern, von denen je zwei Mitglieder der Gruppe der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte und der Gruppe der Arbeitgeber angehören. Sie werden von der Vertreterversammlung gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter aus seiner Gruppe zur Vertretung im Verhinderungsfall zu wählen.

3. Geschäftsführer

§ 15

Dienstbezeichnung und Aufgaben

(1) Der Geschäftsführer führt die Dienstbezeichnung „Direktor der Landwirtschaftlichen Alterskasse Mittel- und Ostdeutschland“.

(2) Der Geschäftsführer, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, führt hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Alterskasse. Insoweit vertritt er die Alterskasse gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Zu den laufenden Verwaltungsgeschäften gehören insbesondere:

1. die Leitung und die Beaufsichtigung des gesamten Dienstes der Alterskasse,
2. die Erhebung der Beiträge sowie deren nach verbindlichen Vorgaben des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung erforderlichen Einzug,
3. die Feststellung der gesetzlichen und der auf sonstigem für die Alterskasse maßgebenden Recht beruhenden Leistungen sowie deren Gewährung, soweit diese Aufgabe nicht dem Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung übertragen ist,
4. die Verhängung von Geldbußen,
5. die Stundung, die Niederschlagung und der Erlass von Ansprüchen der Alterskasse,
6. die Anlage und Verwaltung des Vermögens, soweit nicht der Vorstand zuständig ist.

(4) Der Vorstand kann den Geschäftsführer mit der Erledigung weiterer Geschäfte beauftragen.

4. Vertretung, Willenserklärungen

§ 16

Vertretung der Alterskasse

(1) Die Alterskasse wird unbeschadet des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Satzung durch den Vorsitzenden des Vorstandes und im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes vertreten. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Der Vorstand kann die Vertretungsbefugnis im Einzelfall auf andere Mitglieder des Vorstandes übertragen.

(2) Die Alterskasse wird gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung vertreten.

§ 17

Willenserklärungen

(1) Willenserklärungen des Vorstandes werden im Namen der Alterskasse abgegeben. Soweit es sich um schriftliche Willenserklärungen handelt, sollen der Vertretungsberechtigte oder die Vertretungsberechtigten der Bezeichnung der Alterskasse die Bezeichnung „Der Vorstand“ sowie ihren Familiennamen als Unterschrift beifügen. Wird die Alterskasse durch einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes vertreten, so zeichnet dieser mit dem Zusatz „In Vertretung“ oder „I.V.“.

(2) Bei schriftlicher Abgabe einer Willenserklärung durch den Geschäftsführer innerhalb seines Aufgabenbereichs fügt er der Bezeichnung der Alterskasse die Bezeichnung „Der Geschäftsführer“ sowie seinen Familiennamen als Unterschrift bei. Dies gilt im Verhinderungsfall entsprechend für den stellvertretenden Geschäftsführer mit der Maßgabe, dass er bei der Unterschrift auf das Vertretungsverhältnis mit dem Zusatz „In Vertretung“ oder „I.V.“ verweist.

(3) Soweit der Geschäftsführer, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, innerhalb des Aufgabenbereichs des Vorstandes in dessen Auftrag handelt, fügt er der Bezeichnung der Alterskasse die Bezeichnung „Der Vorstand“ und seinen Familiennamen als Unterschrift mit der Maßgabe bei, dass er auf das Auftragsverhältnis mit dem Zusatz „Im Auftrag“ oder „I.A.“ verweist.

III. VERWALTUNG DER ALTERSKASSE

1. Versicherter Personenkreis

§ 18

Versicherter Personenkreis

Zu dem versicherten Personenkreis gehören die kraft Gesetzes versicherungspflichtigen Landwirte, Ehegatten von Landwirten und mitarbeitenden Familienangehörigen sowie die freiwillig Versicherten nach näherer Maßgabe der Regelungen des ALG.

2. Leistungen

§ 19 Allgemeines

Bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen werden folgende Leistungen gewährt:

1. Regelaltersrente,
2. Vorzeitige Altersrenten,
3. Rente wegen Erwerbsminderung,
4. Witwen- und Witwerrente,
5. Waisenrente,
6. Rente wegen Todes bei Verschollenheit,
7. Überbrückungsgeld,
8. Zuschuss zum Beitrag,
9. Landabgaberente,
10. Produktionsaufgaberente und Ausgleichsgeld,
11. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sowie sonstige und ergänzende Leistungen (Leistungen zur Teilhabe),
12. Betriebs- und Haushaltshilfe,
13. Zuschuss zum Beitrag zur Krankenversicherung der Rentner.

§ 20 Auszahlungsverfahren

(1) Geldleistungen werden kostenfrei auf das vom Empfänger bezeichnete Konto eines Geldinstitutes überwiesen.

(2) Renten nach dem ALG einschließlich der Landabgaberente, das Überbrückungsgeld sowie die Produktionsaufgaberente und das Ausgleichsgeld werden im Namen der Alterskasse von dem Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung ausbezahlt.

§ 21 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sowie sonstige und ergänzende Leistungen (Leistungen zur Teilhabe), Betriebs- und Haushaltshilfe

(1) Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, die sonstigen und ergänzenden Leistungen (Leistungen zur Teilhabe) sowie die Betriebs- und Haushaltshilfe werden nach den von dem Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung erlassenen Richtlinien durchgeführt.

(2) Bei der Auswahl der Rehabilitationseinrichtungen bezieht sich die Alterskasse der von dem Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung betriebenen gemeinsamen Einrichtung, die die für die Auswahl bedeutsamen Informationen zur Verfügung stellt.

3. Aufbringung der Mittel

§ 22 Auskunfts- und Mitteilungspflichten

(1) Versicherte oder Personen, für die eine Versicherung durchgeführt werden soll, haben der Alterskasse

1. über alle Tatsachen, die für die Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht und für die Durchführung der der Alterskasse übertragenen Aufgaben erforderlich sind, auf Verlangen unverzüglich Auskunft zu erteilen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht erheblich sind und nicht durch Dritte gemeldet werden, unverzüglich mitzuteilen.

Sie haben der Alterskasse auf deren Verlangen unverzüglich die Unterlagen vorzulegen, aus denen die Tatsachen oder die Änderungen in den Verhältnissen hervorgehen.

(2) Der Empfänger eines Beitragszuschusses hat der Alterskasse den Einkommensteuerbescheid spätestens zwei Kalendermonate nach seiner Ausfertigung vorzulegen.

(3) Die Alterskasse ist befugt, Personen, die einen Beitragszuschuss erhalten, regelmäßig im Wege eines automatisierten Datenabgleichs daraufhin zu überprüfen, ob und wann ein der Alterskasse vorzulegender Einkommensteuerbescheid ausgefertigt wurde. Die Alterskasse hat den Empfänger bzw. die Empfängerin eines Beitragszuschusses, soweit ein derartiger Datenabgleich erfolgt, hierauf bei jeder Bewilligung hinzuweisen.

§ 23 Zahlung der Beiträge

(1) Die Beiträge sind Monatsbeiträge. Sie werden jeweils am Fünfzehnten eines Kalendermonats fällig.

(2) Die Beiträge für die Versicherungspflichtigen und die freiwillig Versicherten sind unmittelbar an die Alterskasse zu zahlen.

(3) Die Zahlungen des Zahlungspflichtigen sind an die landwirtschaftliche Alterskasse zu leisten.

Als Tag der Zahlung gilt:

1. bei Barzahlung der Tag des Geldeinganges,
2. bei Zahlung durch Scheck, bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der landwirtschaftlichen Alterskasse der Tag der Wertstellung zugunsten der landwirtschaftlichen Alterskasse. Bei rückwirkender Wertstellung das Datum des elektronischen Kontoauszugs des Geldinstitutes der landwirtschaftlichen Alterskasse,
3. bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung der Tag der Fälligkeit.

Zahlungen in fremder Währung und durch Wechsel sind nicht zugelassen.

(4) Schuldet der Zahlungspflichtige Auslagen der landwirtschaftlichen Alterskasse, Gebühren, Beiträge, Säumniszuschläge, Zinsen, Geldbußen oder Zwangsgelder, kann er bei der Zahlung bestimmen, welche Schuld getilgt werden soll. Trifft der Zahlungspflichtige keine Bestimmung, werden

die Schulden in der in Satz 1 genannten Reihenfolge getilgt. Innerhalb der gleichen Schuldenart werden die einzelnen Schulden nach ihrer Fälligkeit, bei gleichzeitiger Fälligkeit anteilmäßig getilgt.

IV. GENEHMIGUNGEN

§ 24 Genehmigungen

(1) Der vom Vorstand aufgestellte Haushaltsplan ist der Aufsichtsbehörde bis zum 15. Oktober vor Beginn des Kalenderjahres, für das er gelten soll, zur Genehmigung vorzulegen und von der Vertreterversammlung festzustellen.

(2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben der Alterskasse, die den Betrag von 50.000 Euro überschreiten, bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

V. VEREINIGUNGSBEDINGTE ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 25 Geschäftsführer und Stellvertreter

Abweichend von § 15 der Satzung gibt es einen Geschäftsführer und zwei Stellvertreter. Mit dem Ausscheiden des Geschäftsführers oder eines Stellvertreters werden die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Alterskasse gemäß § 15 Abs. 2 der Satzung hauptamtlich von einem Geschäftsführer und im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter geführt.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 26 Bekanntmachungen

Die Satzung, deren Änderung sowie das sonstige autonome Recht der Landwirtschaftlichen Alterskasse Mittel- und Ostdeutschland werden im Internet auf der Homepage der Landwirtschaftlichen Alterskasse unter www.mod.lsv.de bekannt gemacht.

Darüber hinaus erfolgt ein Veröffentlichungshinweis im Bundesanzeiger, wobei auf die Möglichkeit der Einsichtnahme im Internet und in den Geschäftsstellen hingewiesen wird. Dabei sind die jeweiligen genauen Links auf die zu veröffentlichenden Vorschriften, sowie an welchen Werktagen und in welcher Zeit die Vorschriften in den Geschäftsräumen oder in Geschäftsstellen eingesehen werden können, anzugeben.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an die Stelle der am 30. Dezember 1994 genehmigten Satzung der Landwirtschaftlichen Alterskasse Berlin in der Fassung des am 25. Februar 2000 genehmigten 2. Nachtrages, an die Stelle des am 20. Dezember 2001 genehmigten Beschlusses der Vertreterversammlung der Landwirtschaftlichen Alterskasse Berlin über die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane sowie an die Stelle der am 21. Februar 2002 genehmigten Satzung der Sächsischen Landwirtschaftlichen Alterskasse.

Sie tritt am 01. April 2004 in Kraft.

Beschlossen von den Vertreterversammlungen der Landwirtschaftlichen Alterskasse Berlin und der Sächsischen Landwirtschaftlichen Alterskasse am 02. März 2004 zur Vorlage beim Bundesversicherungsamt und zur Genehmigung analog § 118 Abs. 1 Satz 3 und 6 SGB VII in Verbindung mit § 49 ALG.

Hönow, den 02. März 2004
K l ä n h a m m e r
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Neukieritzsch, den 02. März 2004
G o l d b a c h
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Die vorstehende, von den Vertreterversammlungen der Landwirtschaftlichen Alterskasse Berlin und der Sächsischen Landwirtschaftlichen Alterskasse am 2. März 2004 beschlossene Satzung - Ausgabe 2004 - der Landwirtschaftlichen Alterskasse Mittel- und Ostdeutschland wird mit Ausnahme von § 30 Abs. 2 sowie mit Ausnahme der Bestimmungen über die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Ausschüsse gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV i.V.m. § 51 Satz 2 ALG mit der Maßgabe genehmigt, dass in § 30 Abs. 1 nach den Worten „Die Satzung der Landwirtschaftlichen Alterskasse Mittel- und Ostdeutschland“ das Wort „ist“ gestrichen wird und die Worte „sowie deren Nachträge sind“ eingefügt werden.

Bonn, den 1. April 2004
III 3 - 69701.00 - 924/2004

(Siegel)

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag
N i e s

Genehmigung

Die Bestimmungen der Landwirtschaftlichen Alterskasse Mittel- und Ostdeutschland über die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Ausschüsse wird gemäß § 34 Abs. 1 SGB IV und § 41 Abs. 4 SGB IV jeweils in Verbindung mit § 51 ALG mit folgenden Maßgaben genehmigt:

- in I.1.e) sind die Worte „... oder sonstige zwingende Gründe vorliegen“ zu streichen.
- in I.2. ist zwischen die Worte „Sonstige“ und „bare Auslagen“ das Wort „notwendige“ einzufügen
- in I.3. ist zwischen die Worte „Die“ und „Auslagen“ das Wort „notwendigen“ einzufügen und das Wort „außerdem“ ist zu streichen
- in III.1.a) sind zwischen die Worte „mehrerer Sitzungen“ und „unabhängig von der Zeitdauer“ sind die Worte „der Selbstverwaltungsorgane der Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung Mittel- und Ostdeutschland“ einzufügen.

Bonn, den 26. April 2004
I 2 - 69701.1 - 778/04

(Siegel)

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag
Frank P l a t e

*Die Veröffentlichung der Satzung erfolgte im Bundesanzeiger Nr. 82 vom 30.04.2004, S. 9635. Die Veröffentlichung des Anhangs zur Satzung erfolgte im Bundesanzeiger Nr. 89 vom 12.05.2004, S. 10280.
Die Maßgaben wurden in der Druckfassung berücksichtigt.*

1. Nachtrag zur Satzung der LAK MOD vom 02. Dezember 2004

Genehmigung und Veröffentlichung des 1. Nachtrages

Der vorstehende Satzungsantrag Nr. 1 wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV i.V.m. § 51 Satz 2 ALG genehmigt.

Bonn, den 10. Dezember 2004
I 2 - 69701.0 - 775/2004

(Siegel)

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag
Frank P l a t e

*Die Veröffentlichung des 1. Nachtrages zur Satzung erfolgte im Bundesanzeiger Nr. 242 vom 21.12.2004, S. 24486.
Die Änderung zum § 30 ist am Tage nach der Bekanntmachung (22.12.2004) in Kraft getreten.*

2. Nachtrag zur Satzung der LAK MOD vom 06. Dezember 2006

Genehmigung und Veröffentlichung des 2. Nachtrages

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung am 6. Dezember 2006 beschlossene zweite Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV und § 41 Abs. 4 SGB IV jeweils i.V.m. § 51 ALG genehmigt.

Bonn, den 20. Dezember 2006
I 2 - 69701.1-778/2004

(Siegel)

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag
Frank P l a t e

*Die Veröffentlichung des 2. Nachtrages zur Satzung erfolgte im Internet unter www.mod.lsv.de (Rubrik „Aktuelles / Bekanntmachungen ...“). Die Änderungen treten zum 01.01.2007 in Kraft.
Der 2. Nachtrag zur Satzung wurde in der Druckfassung berücksichtigt.*

Redaktionelle Änderung der Satzung der LAK MOD

Beschluss des Vorstandes der LAK Mittel- und Ostdeutschland vom 20.06.2007

Der Beschluss des Vorstandes der LAK Mittel- und Ostdeutschland vom 20.06.2007 über eine redaktionelle Änderung in § 1 ist zum 01.07.2007 in Kraft getreten. Die Änderung ist in der Druckfassung berücksichtigt.

3. Nachtrag zur Satzung der LAK MOD vom 05. Dezember 2007

Genehmigung und Veröffentlichung des 3. Nachtrages

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung am 5. Dezember 2007 beschlossene Dritte Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Abs. 1 SGB IV i.V.m. § 51 Satz 2 ALG genehmigt.

Bonn, den 14. Dezember 2007
I 2 - 69701.1 - 775/ 2004

(Siegel)

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag
Frank P l a t e

*Die Veröffentlichung des 3. Nachtrages zur Satzung erfolgte im Internet unter www.mod.lsv.de (Rubrik „Aktuelles / Bekanntmachungen ...“). Die Änderungen treten zum 01.01.2008 in Kraft.
Der 3. Nachtrag zur Satzung wurde in der Druckfassung berücksichtigt.*

4. Nachtrag zur Satzung der LAK MOD vom 03. Dezember 2008

Genehmigung und Veröffentlichung des 4. Nachtrages

Der vorstehende von der Vertreterversammlung der Landwirtschaftlichen Alterskasse Mittel- und Ostdeutschland am 3. Dezember 2008 beschlossene 4. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV i.V.m. § 51 Satz 2 ALG genehmigt.

Bonn, den 16. Dezember 2008
III3-60701.00-3160/2008

(Siegel)

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag
Frank P l a t e

*Die Veröffentlichung des 4. Nachtrages zur Satzung erfolgte im Internet unter www.mod.lsv.de (Rubrik „Aktuelles / Bekanntmachungen ...“). Die Änderungen treten zum 01.01.2009 in Kraft.
Der 4. Nachtrag zur Satzung wurde in der Druckfassung berücksichtigt.*

5. Nachtrag zur Satzung der LAK MOD vom 02. Dezember 2009

Genehmigung und Veröffentlichung des 5. Nachtrages

Der vorstehende von der Vertreterversammlung der Landwirtschaftlichen Alterskasse Mittel- und Ostdeutschland am 2. Dezember 2009 beschlossene 5. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 des Sozialgesetzbuches IV und § 41 Abs. 1 Satz 2 des Sozialgesetzbuches IV jeweils i.V.m. § 51 Satz 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte mit Ausnahme von Artikel I Nr. 5 und insoweit Artikel II genehmigt.

Bonn, den 18. Februar 2010
III 3-69701.00-2328/2009

(Siegel)

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag
Warburg

*Die Veröffentlichung des 5. Nachtrages zur Satzung erfolgte im Internet unter www.mod.lsv.de (Rubrik „Aktuelles / Bekanntmachungen ...“). Die Änderungen der Entschädigungsregelung treten zum 01.01.2010 in Kraft. Die übrigen Änderungen des 5. Nachtrages treten rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.
Der 5. Nachtrag zur Satzung wurde in der Druckfassung berücksichtigt.*

6. Nachtrag zur Satzung der LAK MOD vom 08. Dezember 2010

Genehmigung und Veröffentlichung des 6. Nachtrages

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Landwirtschaftlichen Alterskasse Mittel- und Ostdeutschland am 8. Dezember 2010 beschlossene 6. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 des Sozialgesetzbuches IV und § 41 Abs. 4 des Sozialgesetzbuches IV jeweils i.V.m. § 51 Satz 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte mit Ausnahme von Artikel I Nr. 2 und insoweit Artikel II genehmigt.

Bonn, den 9. Juni 2011
III 3-69701.00-3255/2010

(Siegel)

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag
Warburg

Die Veröffentlichung des 6. Nachtrages zur Satzung erfolgte im Internet unter www.mod.lsv.de (Rubrik „Aktuelles / Bekanntmachungen ...“). Die Änderungen treten zum 01.01.2011 in Kraft. Der 6. Nachtrag zur Satzung wurde in der Druckfassung berücksichtigt.

ANHANG

Bestimmungen der Landwirtschaftlichen Alterskasse Mittel- und Ostdeutschland über die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Ausschüsse der Landwirtschaftlichen Alterskasse Mittel- und Ostdeutschland

Gemäß § 41 SGB IV und § 6 sowie unter Berücksichtigung der Empfehlungsvereinbarung der Sozialpartner über die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane vom 17. November 2009 gilt für die Landwirtschaftliche Alterskasse Mittel- und Ostdeutschland folgende Entschädigungsregelung:

I. Erstattung barer Auslagen und Pauschbetrag für bare Auslagen (§ 41 Absatz 1 SGB IV)

Die Regelungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) finden Anwendung, soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist.

1. Reisekostenvergütungen

Reisekostenvergütungen werden nach den für den Geschäftsführer geltenden Bestimmungen des BRKG mit folgender Maßgabe gewährt:

- a) Das Tagegeld wird auch für eine am Wohnort eines Mitgliedes stattfindende Sitzung der Selbstverwaltungsorgane gewährt.
- b) Höhere Aufwendungen für Übernachtungen und Aufwendungen, die das Tagegeld übersteigen, werden nur erstattet, wenn sie unvermeidbar oder notwendig waren.
- c) Bei Vorliegen eines erheblichen Interesses für die Benutzung eines privaten Kraftwagens wird eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 BRKG gewährt.
- d) Unterkunft- und Verpflegungskosten für einen Kraftfahrer werden dann erstattet, wenn das Fahrzeug wegen körperlicher Behinderung nicht selbst geführt werden kann oder sonstige zwingende Gründe vorliegen.

2. Sonstige bare Auslagen

Sonstige notwendige bare Auslagen werden in Höhe der tatsächlichen Kosten erstattet. Bei nicht oder nur schwer nachzuweisenden Kosten (z.B. Telefongespräche) genügt die Glaubhaftmachung durch Einzelaufstellung und schriftliche Erklärung.

3. Pauschbetrag für bare Auslagen außerhalb von Sitzungen

Die notwendigen Auslagen der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen werden außerdem, sofern keine Einzelaufstellung erfolgt, mit einem Pauschbetrag abgegolten.

Danach werden die monatlichen Pauschbeträge wie folgt festgesetzt:

- für den Vorsitz im Vorstand = 26,00 Euro
- für die stellvertretenden Vorseitze im Vorstand = 26,00 Euro
- für den Vorsitz in der Vertreterversammlung = 13,00 Euro
- für die stellvertretenden Vorseitze in der Vertreterversammlung = 13,00 Euro.

Wird der Vorsitz oder der stellvertretende Vorsitz bei mehreren landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträgern (LBG, LAK, LKK und LPK) einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 119a SGB VII von demselben Vorsitzenden oder demselben stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen, so werden die Pauschbeträge für die LBG in voller Höhe gezahlt, während die Pauschbeträge für die LAK, die LKK und die LPK um ein Drittel gekürzt werden.

Die gekürzten Pauschbeträge sind auf volle Euro aufzurunden.

II. Ersatz des Bruttoverdienstes und von Beiträgen zur Rentenversicherung (§ 41 Absatz 2 SGB IV)

1. Verdienstauffallersatz und Beiträge zur Rentenversicherung

Für den Verdienstauffallersatz und die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gelten die Vorschriften des SGB IV.

Altenteilern, die in ihrem ehemaligen Unternehmen noch gelegentlich tätig sind, wird ein Verdienstauffall dann ersetzt, wenn sie Mitarbeit geleistet, hierfür Entgelt erhalten haben würden und ihnen dieses entgeht, weil sie eine ehrenamtliche Tätigkeit für die landwirtschaftliche Sozialversicherung ausüben. Der Nachweis über die Höhe des Verdienstaufalles ist durch eine entsprechende Bescheinigung zu erbringen. Lässt sich die Höhe des Verdienstaufalles jedoch nicht nachweisen, ist durch schriftliche Erklärung des Berechtigten glaubhaft zu machen, dass ein Verdienstaufall entstanden ist.

2. Regelmäßige Arbeitszeit der selbständigen Landwirte

Für die regelmäßige Arbeitszeit im Sinne von § 41 Absatz 2 Satz 2 SGB IV ist in Anbetracht der besonderen Verhältnisse der selbständigen Landwirte die Zeit von 7 bis 19 Uhr täglich zugrunde zu legen; höchstens jedoch zehn Stunden kalendertäglich.

3. Entschädigung für Ersatzkraft

Soweit von einem landwirtschaftlichen Unternehmer für die Dauer der Ausübung seines Ehrenamtes eine Ersatzkraft in Anspruch genommen wird, werden die dafür aufgewendeten Kosten als der entgangene Bruttoverdienst erstattet.

III. Pauschbeträge für Zeitaufwand (§ 41 Absatz 3 SGB IV)

1. Pauschbetrag für Zeitaufwand je Sitzungskalendertag

- a) Für jeden Kalendertag einer Sitzung oder mehrerer Sitzungen, unabhängig von der Zeitdauer, wird ein Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 62,00 Euro gezahlt. Dies gilt insbesondere auch für Vorbesprechungen der Gruppen, die der Vorbereitung der Sitzungen dienen.
- b) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse der Selbstverwaltungsorgane erhalten für jeden Kalendertag einer Ausschusssitzung oder mehrerer Ausschusssitzungen, unabhängig von der Zeitdauer, einen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 124,00 Euro.

2. Pauschbetrag für Zeitaufwand außerhalb von Sitzungen

- a) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane erhalten außerdem für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen einen Pauschbetrag. Danach werden die monatlichen Pauschbeträge wie folgt festgesetzt:
 - für den Vorsitz im Vorstand = 248,00 Euro
 - für die stellvertretenden Vorsitze im Vorstand = 248,00 Euro
 - für den Vorsitz in der Vertreterversammlung = 62,00 Euro
 - für die stellvertretenden Vorsitze in der Vertreterversammlung = 62,00 Euro.

Wird der Vorsitz oder der stellvertretende Vorsitz bei mehreren landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträgern (LBG, LAK, LKK und LPK) einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 119a SGB VII von demselben Vorsitzenden oder demselben stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen, so werden die Pauschbeträge für die LBG in voller Höhe gezahlt, während die Pauschbeträge für die LAK, die LKK und die LPK um ein Drittel gekürzt werden.

Die gekürzten Pauschbeträge sind auf volle Euro aufzurunden. Bei mehrfacher Ämterwahrnehmung darf die Summe der Pauschbeträge den Betrag von 800,00 Euro im Monat nicht überschreiten.

- b) Andere Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane erhalten bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme einen Pauschbetrag für Zeitaufwand außerhalb von Sitzungen, sofern sie im Einzelfall aufgrund eines besonderen Auftrages tätig werden. Dieser Pauschbetrag wird je Kalendertag auf 62,00 Euro festgesetzt. Das gilt nicht für die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben.
- c) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen für Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane (z.B. Seminare Selbstverwaltung) werden keine Pauschbeträge für Zeitaufwand gewährt.

Zusammenfassung der Nachträge und redaktionellen Änderungen zur Satzung der LAK MOD - Ausgabe 2004 -

Nachtrag / redaktionelle Änderung	Beschluss- fassung	geänderte Paragrafen	Art der Änderung	Inkrafttreten	Genehmigung
1. Nachtrag	Beschluss der Ver- treterversammlung vom 02.12.2004	§ 30	neu gefasst	am Tage nach der Bekanntmachung (22.12.2004)	des BVA vom 10.12.2004
2. Nachtrag	Beschluss der Ver- treterversammlung vom 06.12.2006	Anhang zur Sat- zung (Entschädi- gungsregelung)	redaktionelle Änderungen u. weitere Änderungen	01.01.2007	des BVA vom 20.12.2006
Redaktionelle Änderung	Beschluss des Vorstandes vom 20.06.2007	§ 1	redaktionelle Änderung zum Sitz der LAK	01.07.2007	
3. Nachtrag	Beschluss der Ver- treterversammlung vom 05.12.2007	Inhaltsverzeichn. und einleitender Satz	Änderungen	01.01.2008	des BVA vom 14.12.2007
		§ 13	Abs. 1 Satz 1 geändert,	01.01.2008	-“-
		in Abschnitt V	1. und 2. Zwischen- überschrift gestrichen,	01.01.2008	-“-
		§ § 28 und 29	gestrichen	01.01.2007	-“-
		§§ 30 und 31	werden zu §§ 28 und 29	01.01.2008	-“-
4. Nachtrag	Beschluss der Ver- treterversammlung vom 03.12.2008	§ 19	geändert	01.01.2009	des BVA vom 16.12.2008
		§ 23	Abs. 4 neu gefasst	01.01.2009	-“-
		§ 25	Abs. 2 geändert	01.01.2009	-“-
5. Nachtrag	Beschluss der Ver- treterversammlung vom 02.12.2009	Inhaltsverzeich- nis	geändert	01.01.2009	des BVA vom 18.02.2010
		§ 15	Abs. 3 Ziffern 2 und 3 geändert	01.01.2009	-“-
		§ 20	Absatz 2 geändert	01.01.2009	-“-
		§ 21	Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 geändert	01.01.2009	-“-
		Überschrift des IV. Abschnitts	geändert	01.01.2009	-“-
		§ 24	aufgehoben	01.01.2009	-“-
		§ 25	aufgehoben	01.01.2009	-“-
		§§ 26 bis 29	werden zu §§ 24 bis 27	01.01.2009	-“-
		Anhang zur Sat- zung (Entschädi- gungsregelung)	Zahlbeträge in Ziffer III Nummer 1 Buchstaben a) und b) geändert, Pauschbeträge in Ziffer III Nr. 2 Buchstaben a) b) und c) geändert	01.01.2010	-“-
6. Nachtrag	Beschluss der Ver- treterversammlung vom 08.12.2010	Inhaltsverzeich- nis	geändert	01.01.2011	des BVA vom 09.06.2011
		§ 14	Überschrift geändert	-“-	-“-
		§ 23 Absatz 2	aufgehoben	-“-	-“-
		§ 23 Absatz 3-5	werden zu Absätze 2-4	-“-	-“-
		Anhang	neu gefasst	-“-	-“-